

1 Geltungsbereich und Grundlagen

1.1 Geltungsbereich der AGB

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (nachfolgend AGB) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der Starmag AG und deren Kunden betreffend die Lieferungen von Produkten oder Werken von Starmag AG (nachfolgend Liefergegenstände) und der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen von Starmag AG (nachfolgend „Dienstleistungen“). Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen Starmag AG und dem Kunden bestehenden Rechtsbeziehungen und insbesondere abgeschlossenen Verträge, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart wird. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von der Starmag AG ausdrücklich offeriert oder ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden.

Mit der Bestellung von Liefergegenständen oder Dienstleistungen von Starmag AG bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Lieferung der Liefergegenstände und die Erbringung der Dienstleistungen durch diese AGB geregelt werden. Starmag AG behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Kunden für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen Starmag AG und dem Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des Kunden sind explizit wegbedungen und ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Kunden in eine Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ des Kunden integriert worden sind oder anderweitig Starmag AG mitgeteilt worden sind.

1.2 Offerten und Zustandekommen von Aufträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten, Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne und dgl. von Starmag AG sind freibleibend und können jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument werde explizit etwas Anderes festgehalten.

Soweit die Offerten von Starmag AG unverbindlich sind, kommt ein Vertrag von Starmag AG erst mit dem Datum der Zustimmung durch Starmag AG zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestellungs- bzw. Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch Starmag AG. Bestellungen und „Auftragsbestätigungen“ des Kunden gelten als blosser Offerte zum Vertragsabschluss.

Die Angebote, Zeichnungen und Muster des schriftlichen Angebotes der Starmag AG bleiben deren Eigentum; sie dürfen anderen Bewerbern nicht zur Kenntnis gebracht werden. Der Empfänger ist nur zur vertragsmässigen Verwendung der erwähnten Offert- bzw. Vertragsunterlagen berechtigt. Alle in Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekten, Plänen und dgl. Enthaltenen Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen. Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von Liefergegenständen und Dienstleistungen wieder, wenn dies ausdrücklich so angegeben wird.

2 Lieferung und Prüfung auf Mängel

Sofern nichts anders vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen von Liefergegenständen ab Werk Starmag AG oder eines Drittherstellers und auf Gefahr und Kosten des Kunden.

Die Produkte sind abgeliefert, wenn sie am Lieferort vom Kunden entgegengenommen wurden. Dieser hat sie innert 7 Tagen nach Ablieferung auf Vollständigkeit und Mängel zu prüfen und allfällige Beanstandungen Starmag unverzüglich schriftlich zu melden. Andernfalls erkennt er an, dass die Lieferung gemäss Lieferschein erfolgt ist und sich die gelieferten Produkte in mangelfreiem Zustand befinden. Bei versteckten Mängeln ist die Mitteilung umgehend nach Feststellung des versteckten Mangels vorzunehmen.

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Transport, Versicherungen, Steuern und Zölle gehen, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders vermerkt, zu Lasten des Kunden.

2.1 Lieferfristen

Es gilt die in der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung genannte Lieferfrist. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen oder sonstige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Frist ab Werk oder Lager zum Versand übergeben wird.

Starmag AG ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. Starmag AG kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn Ereignisse höherer Gewalt, die Starmag trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, eintreten oder wenn der Kunde der Starmag Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrags benötigt, nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist. Verspätete Lieferung begründet nicht den Verzicht des Kunden auf Lieferung, selbst bei Verabredungen eines bestimmten Liefertermins. Der Kunde hat im Rahmen des gesetzlich zulässigen kein Anrecht auf Schadenersatz oder weitere Leistungen bei Verspätung. Er ist insbesondere auch nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Kann Starmag wegen Ereignissen, die sie nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, ist Starmag berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Produkte bzw. die Verspätung der Lieferung informiert.

2.2 Gewährleistung

Starmag AG leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinaus gehende Rechtsgewährleistung werden vorbehaltlich anderer expliziter Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Auftreten von Mängeln geltend zu machen. Starmag AG kann in der Folge wahlweise entweder den betroffenen Liefergegenstand an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass der Liefergegenstand an Starmag AG zurückgesandt wird.

Starmag AG wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem Kunden mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird Starmag AG allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder den Liefergegenstand ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung), auf Reduktion des Preises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.

Starmag übernimmt keine Gewähr, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der Starmag AG Änderungen oder Reparaturen am betroffenen Liefergegenstand vornehmen oder diesen unsachlich behandeln. Gewährleistung verjähren vorbehaltlich einer expliziten anderen Regelung nach Ablauf von zwei Jahren nach der Lieferung des betreffenden Liefergegenstands.

2.3 Haftung und Haftungsausschluss

Die Haftung richtet sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Allerdings haftet Starmag AG in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit, indirekte und mittelbare Schäden und Folgeschäden und entgangen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus verspäteter Lieferung oder Dienstleistung, sowie jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von Starmag AG, sei dies vertraglich oder ausservertraglich.

Starmag AG haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen. Des Weiteren haftet Starmag AG nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung ihrer Liefergegenstände oder Dienstleistungen oder auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

2.4 Drittprodukte

Bei der Lieferung von durch Dritte hergestellten oder gelieferten Produkte übernimmt Starmag AG einzig die Rolle der Vermittlung und/oder Verschaffung für den Kunden. Der Kunde hat allfällige Ansprüche, z.B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen den jeweiligen Dritten zu richten. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von Starmag AG für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte von Dritten.

3 Dienstleistung

Der Kunde hat die Dienstleistungen nach Erbringung unverzüglich zu prüfen und allfällige Beanstandungen innerhalb von 10 Werktagen schriftlich anzubringen. Unterlässt er dies, so gelten die Dienstleistungen als akzeptiert. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung haftet Starmag AG dem Kunden nur für die sorgfältige Ausführung der Dienstleistung, übernimmt also für die Dienstleistungen keine Ergebnisverantwortung. Im Übrigen wird für die Haftung auf Ziffer 2.3. dieser AGB verwiesen. Bei einer ausdrücklich vereinbarten Ergebnisverantwortung von Seiten Starmag AG gilt Ziffer 2.2. dieser AGB analog.

4 Preise und Rechnungsstellung

Preise und Vergütungen ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten etc. von Starmag AG

Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarung sind von Starmag AG erbrachte Dienstleistungen nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich die zugrunde liegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern oder sollen zusätzliche Liefergegenstände oder zusätzliche Dienstleistungen durch Starmag AG erbracht werden, kann Starmag selbst an sich feste Vergütungen anpassen.

Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein nett, ab Werk Starmag AG, in Schweizer Franken (CHF), sofern nicht anderweitig vereinbart. Es gelten die jeweils aktuellen INCOTERMS-Regeln. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

Dies gilt auch dann, wenn Starmag AG Gewährleistungs- Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Liefergegenständen ausführt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen von Starmag AG im Voraus oder nach Lieferung von Liefergegenständen bzw. nach Erbringung von Dienstleistungen.

Rechnungen von Starmag AG sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, es sei explizit etwas Andres vereinbart. Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfallsdatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab dem Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von fünf Prozent (5%) pro Monat sowie die Mahngebühren geschuldet. Starmag AG ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, das Inkasso auf Kosten Kunden durch Dritte besorgen zu lassen.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich anzubringen, andernfalls gelten Rechnungen als anerkannt. Die Zahlungen sind auch termingerech zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines Liefergegenstandes, durch die der Gebrauch des Liefergegenstands nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Starmag. Der Kunde verpflichtet sich zu pfleglicher Behandlung der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltswaren, muss der Kunde auf unser Eigentum hinweisen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

6 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist der Sitz von Starmag in
CH-9536 Schwarzenbach

Die vertraglichen Beziehungen unterstehen ausschliesslich dem Schweizerischen Recht.

7 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.